Stadt Laatzen
Team Steuern und Abgaben
Marktplatz 13
30880 Laatzen

E-Mail: komm.steuern@laatzen.de
Fax: 0511 8205-2299

Datum: _____

Bitte füllen Sie das Formular in Druckbuchstaben aus!

Eigentumswechsel – Einverständniserklärung

Das Grundstück/Objekt:_____
Straße und Hausnummer (ggf. Wohnungs.-Nr., Flurstücksbezeichnung, etc.)

_____
Kassenzeichen

wurde laut notariellem Kaufvertrag mit Wirkung vom _____ verkauft.
(Tag der Übergabe)

Alter Eigentümer:

_____
Name, Vorname

_____
Anschrift

_____
Zukünftige Anschrift

_____
Tel.-Nr.

_____
ggf. Bevollmächtigter

Neuer Eigentümer:

❑ Einzelperson ❑ Eheleute ❑ Eigentümergemeinschaft

_____
Name, Vorname

_____
Anschrift

_____
Tel.-Nr.

_____
ggf. Bevollmächtigter

_____
Voraussichtliches Einzugsdatum Anzahl der Personen im Haushalt

Zählernummer der Wasseruhr: _____

Zählerstand der Wasseruhr bei Übernahme: _____cbm

Der/Die neue(n) Eigentümer erklären sich einverstanden, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren) ab dem 01._____zu übernehmen.

Die beigefügten §§ 9 – 12 des Grundsteuergesetzes habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

_____ _____
Unterschrift des alten Eigentümers Unterschrift des neuen Eigentümers

Auszug aus dem Grundsteuergesetz (GrStG)

vom 7. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965; GStBl. 73 S. 586)

§ 9 Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer, Entstehung der Steuer

(1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 10 Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist.

(2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.

(3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 Persönliche Haftung

(1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.

(2) 1 Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. 2 Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12 Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.